

Pflegegrade	1	2	3	4	5
allg. Pflegesatz	57,10 Euro	73,21 Euro	89,38 Euro	106,24 Euro	113,80 Euro
Unterkunft / Verpflegung	37,58 Euro	37,58 Euro	37,58 Euro	37,58 Euro	37,58 Euro
Ausbildungsumlage	4,32 Euro	4,32 Euro	4,32 Euro	4,32 Euro	4,32 Euro
Investitionsentgelt / Pflegewohngeld (Einzelzimmer)	23,09 Euro	23,09 Euro	23,09 Euro	23,09 Euro	23,09 Euro
pro Tag	122,09 Euro	138,20 Euro	154,37 Euro	171,23Euro	178,79 Euro
monatlich bei 30,42 Tagen*	3.713,98 Euro	4.204,04 Euro	4.695,94 Euro	5.208,82 Euro	5.438,79 Euro
Zuzahlung der Pflegekasse	0,00 Euro	770,00 Euro	1.262,00 Euro	1.775,00 Euro	2.005,00 Euro
Ihre monatlichen Kosten	3.713,98 Euro	3.434,04 Euro	3.433,94 Euro	3.433,82 Euro	3.433,79 Euro

*seit 01.01.2017 wird jeder Monat mit dem fixen Durchschnitt von 30,42 Tagen berechnet.

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil Pflegekosten: 1.456,92 Euro

Zusätzlich fallen für die Behandlung nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V Kosten in Höhe von 95,78 Euro pro Tag an. Bei privat krankenversicherten Bewohnerinnen und Bewohnern werden diese privat in Rechnung gestellt. Diese Rechnung muss bei der Krankenkasse zwecks Erstattung eingereicht werden. Bei gesetzlich Krankenversicherten werden diese Kosten direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

BEREICH WACHKOMA UND (HEIM-) BEATMUNG

GÜLTIGE PFLEGEGRADEN BIS 31.12.2019

Die Pflegegrade gelten unter Vorbehalt, nachträgliche Änderungen sind möglich.

Evangelisches
Wohnstift
Raadt



FINANZIELLES

Unser Haus steht jedem offen, vom Selbstzahler bis zum Sozialhilfeempfänger. Nicht immer ist die Deckung der Kosten für eine vollstationäre Pflege mit dem eigenem Einkommen und/oder Vermögen gegeben bzw. zu gewährleisten. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Unterstützung vorgesehen:

1. Pflegegeld

Für den Fall, dass die Einkünfte und der Zuschuss der Pflegekasse nicht ausreichen, die anfallenden Heimkosten zu decken und das Gesamtvermögen 10.000 Euro

nicht überschreitet, besteht ein Anspruch auf Pflegegeld zur (teilweisen) Deckung der Investitionskosten.

2. Restkostenübernahme

Sollten trotz des Pflegegeldzuschusses immer noch nicht alle Kosten gedeckt sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Restkostenübernahme stellen. Beim Beantragen der Restkostenübernahme dürfen Einzelpersonen über Vermögen bis max. 5.000 Euro und Ehepaare über Vermögen bis max. 10.000 Euro verfügen (Schongrenze, Stand April 2017).

Beide Anträge sollten Sie rechtzeitig vor Aufnahme beim örtlichen Sozialhilfeträger (Sozialamt) stellen. Eine Kostenübernahme erfolgt frühestens ab dem Antragsdatum, keinesfalls jedoch rückwirkend.

Wichtig zu wissen:

Vor der Aufnahme sollte die Kostensituation geklärt sein: Es ist notwendig, dass eine Pflegestufe anerkannt ist und für die Kosten nach SGB V eine Genehmigung durch den jeweiligen Kostenträger (Kranken- und Pflegekassen) vorliegt.